

## **Anordnung nach Art. 1.14. Bodensee-Schifffahrtsordnung (BSO) aufgrund der Veranstaltung Seenachtfest 2023 am 12. August 2023**

Zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. zur Abwendung von Gefahren anlässlich des am 12. August 2023 stattfindenden Seenachtfestes werden nach Artikel 1.14 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Schifffahrtsrechtlichen Anordnungen, **befristet auf die Zeit von Freitag, 11. August 2023 8 Uhr bis Sonntag, 13. August 2023 20 Uhr**, erlassen:

- 1.) Auf Vergnügungsfahrzeugen (Art. 0.02 BSO) ist in den Bereichen Bundesbahnhofen (BSB, DSMC, ESV) sowie im Konstanzer Yachthafen (Seestraße, KYC) Grillen mit offenem Feuer (Holzkohlegrill) bzw. das Grillen mit Gasgrills untersagt.
- 2.) Im Bereich Bundesbahnhofen gelten aus Gründen der Sicherheit folgende Regelungen für die Belegung von Liegeplätzen/Gastplätzen:
  - a. Zwischen den Steganlagen zur Hafenstraße dürfen Boote nur in einem Bereich bis maximal 20m von der Uferkante zurück über die gesamte Breite festmachen.
  - b. Für den Bereich ab 20m von der Hafenkante ist in jeder der fünf Gassen ein Sicherheitskorridor von mindestens 6m für Rettungsfahrzeuge durchgehend freizuhalten.
  - c. Die Außenmole darf im Hafen maximal bis zu einer maximalen Breite von 10m belegt werden.
  - d. Das vorderste Hafenbecken ist für die Vorrangschiffe permanent freizuhalten.
  - e. Die übrigen nicht näher benannten Hafenbereiche sind freizuhalten.
- 3.) Zu den an der Zollmole im Bundesbahnhofen liegenden Kiesschiffen/Feuerwerkschiffen ist am Samstag, 12. August 2023 6 Uhr bis zum Verlassen des Hafens durch die Schiffe ein Sicherheitsabstand von 25m einzuhalten.

Verstöße gegen diese schifffahrtsrechtliche Anordnung können als Ordnungswidrigkeit gem. § 126 Abs. 1 Ziff. 18 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) i.V.m. den §§ 20 und 39 WG und der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung geahndet werden.

Konstanz, 03. Juli 2023

gez. Zeno Danner  
Landrat